

Regelungen für das Ausstellen von Heimtierausweisen

Seit dem 29. Dezember 2014 gelten teilweise neue Bestimmungen für das Reisen mit Heimtieren. Einschlägige Rechtsgrundlage ist die VO (EU) 576/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung VO (EU) 577/2013.

Für den praktischen Tierarzt stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

1. Ermächtigung

Nach Art. 3 der VO (EU) 576/2013 kann ein Tierarzt von der zuständigen Behörde (in NRW Veterinäramt) dazu ermächtigt werden, bestimmte Tätigkeiten nach dieser Verordnung oder anderer aufgrund dieser Verordnung ergangener Rechtsakte auszuführen (= „ermächtigter Tierarzt“). Diese Ermächtigung durch das zuständige Veterinäramt, i. d. R. schriftlich und mit Auflagen versehen (z. B. Regelung im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit des Tierarztes etc.) ist Voraussetzung für die Übernahme von Tätigkeiten nach den genannten Vorschriften, die einem „ermächtigten Tierarzt“ vorbehalten sind. Dazu zählt insbesondere die Ausstellung des Heimtierausweises und die Tollwutimpfung sowie deren Dokumentation gemäß den Vorgaben des Artikels 22 dieser Verordnung im Heimtierausweis.

2. Ausstellung des Heimtierausweises

In der Verordnung wird im Art. 22 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ermächtigte Tierarzt den Heimtierausweis erst ausstellen darf nachdem er bestimmte Tätigkeiten (siehe a, b und c) durchgeführt hat. („... Der in Artikel 6 Buchstabe d genannte Ausweis wird von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, nachdem ...“)

- a. Feststellung der Identität des Tieres durch Prüfung der korrekten Kennzeichnung mittels Transponders bzw. deutlich lesbarer Tätowierung, die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen wurde;
- b. Ordnungsgemäße Ausstellung des Heimtierausweises durch Ausfüllung folgender Eingabefelder:
 - i. Ort des Transponders oder der Tätowierung und entweder Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung sowie alphanumerischer Code, den der Transponder oder die Tätowierung anzeigt;
 - ii. Name, Art, Rasse, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum nach Angaben des Tierhalters und etwaige Auffälligkeiten oder besondere Merkmale;
 - iii. Name und Kontaktinformationen des Tierhalters;
 - iv. Name und Kontaktinformationen sowie Unterschrift des ermächtigten Tierarztes, der den Heimtierausweis ausstellt oder ausfüllt
- c. Unterschrift durch den Tierhalter

Das heißt, der Heimtierausweis muss zwingend (auch für Welpen beim Züchter) immer vollständig, also unter Angabe der jeweiligen Tierhalterangaben (auch der Züchter!) ausgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass unter *Abschnitt III Kennzeichnung des Tieres* im Heimtierausweis unter *Ziff. 2 Datum der Implantierung oder Ablesung des Transponders* das Nichtzutreffende gestrichen wird und hierüber auch Aufzeichnungen (Verbleib beim Tierarzt!) (siehe unter Nr. 4.) angefertigt werden.

Die Seite des *Abschnitts III Kennzeichnung des Tieres* des Heimtierausweises ist nach dem Ausfüllen gemäß Anhang III Teil 2 Ziff. 5 a. der VO (EU) 577/2013 mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

Das Erfordernis einer Email – Erreichbarkeit des Tierarztes lässt sich dem Text der VO(EU) 576/2013 nicht direkt entnehmen. Lediglich aus dem Vorhandensein eines Feldes unter *IV. Ausstellung des Ausweises* im Anhang III Teil 1 der VO (EU) 577/2013 mit der Bezeichnung „E-Mail-Adresse“ kann hierauf ggfs. geschlussfolgert werden. Somit muss die Verordnung im Lichte des beabsichtigten Zwecks ausgelegt werden. Durch das Instrument der besonderen Ermächtigung von Tierärzten soll u. a. deren Authentizität aber auch Erreichbarkeit sichergestellt werden. Die nach wie vor fehleranfällige Email-Adresse kann hier lediglich unterstützend wirken, insoweit ist die Angabe hier im Sinne von „sofern vorhanden“ zu verstehen.

Im Übrigen ist sicher zu stellen, dass keine Streichungen o. ä. vorgenommen werden, aber auch z. B. keine Linien überschrieben werden; wenn keine Felder für einen neuen Tierhalter oder eine neue Adresse vorhanden sind, ist ein neuer Heimtierausweis auszustellen.

Es ist durch Streichung des Nichtzutreffenden deutlich zu machen, dass der Transponder an dem betreffenden Tag abgelesen und nicht etwa appliziert wurde.

Im Falle des vorherigen Ablesens der Transpondernummer und bei Vorliegen eines zu erneuernden Heimtierausweises ist auch die Übertragung von Tollwutimpfungen aus dem alten Heimtierausweis in den neuen Heimtierausweis möglich, da die Identität des Tieres zuvor zweifelsfrei festgestellt wurde (siehe Nr. 2). Diese Übertragung ist allerdings nicht zulässig bei einem gelben, nationalen Impfausweis. Hier ist zwingend eine Tollwutimpfung zeitlich nach Erstaussstellung des Heimtierausweises erforderlich.

Für den Fall, dass ein Tierhalter nachträglich umzieht, ist es ratsam Änderungen im *Feld I. Angaben zum Besitzer* durch einen ermächtigten Tierarzt vornehmen zu lassen. Das kann z. B. anlässlich der Vorstellung für eine Tollwutschutzimpfung erfolgen. Diese Änderung ist in einem neuen Feld durch Unterschrift des Tierhalters zu bestätigen, die Vorgaben des Art. 22 der VO (EU) 576/2013 sind zu beachten (siehe oben). Nach Art. 22 ist vorgesehen, dass nur ein ermächtigter Tierarzt die einschlägigen Eingabefelder des Ausweises ausfüllt.

Für den Fall, dass bei der Vorstellung eines Hundes mit Heimtierausweis in der Praxis festgestellt wird, dass der Heimtierausweis offensichtlich unvollständig und/oder unrichtig ausgestellt wurde oder offensichtlich unrichtige Daten enthält (z. B. nicht zum Hund gehörige Transpondernummer im Heimtierausweis eingetragen, offensichtlich unrichtige Altersangabe etc) wird geraten, sich mit dem für den Sitz der tierärztlichen Praxis zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Das gilt insbesondere im Falle von illegal aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern mitgebrachten Hunden oder Katzen nach Deutschland.

3. Eintragung einer Tollwutimpfung

Für den Fall, dass der Tierhalter wünscht, dass neben der Ausstellung des Heimtierausweises auch zusätzlich noch eine Impfung gegen Tollwut vorgenommen wird und diese auch in den Heimtierausweis eingetragen werden soll, gilt gemäß Art. 22 Abs. 2 das Folgende: erst nach vorangegangener Überprüfung, dass das Tier ordnungsgemäß gekennzeichnet ist, füllt der ermächtigte Tierarzt die erforderlichen Felder aus:

- i. Name, Kontaktinformation und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes;
- ii. Angaben über die Tollwutimpfung;
- iii. ggfs. Zeitpunkt der Blutentnahme für den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern und

- iv. ggfs. Einhaltung sonstiger Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als die Tollwut.

Das heißt, ein Heimtierausweis kann auch isoliert, also ohne Tollwutimpfung, z. B. für einen Welpen ausgestellt werden; für die Ausstellung gilt das unter Nr. 2 Gesagte.

Befinden sich Informationen auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern der Aufkleber bei der Entfernung nicht unbrauchbar wird.

4. Aufzeichnungspflichten

a. Heimtierausweise:

In NRW haben die Veterinärämter als zuständige Behörden nach Art. 23 Abs. 1 der VO(EU) 576/2013 sicher zu stellen, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Name und Kontaktdaten dieser Tierärzte in Verbindung mit der Nummer des Heimtierausweises registriert werden. Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren, es können aber auch längere Aufbewahrungszeiten bestimmt werden.

Dieser Verpflichtung kann bis zur Schaffung einer anderweitigen landes- oder bundeseinheitlichen Lösung z. B. mittels HIT, durch Übersendung der Nummern der bezogenen Blankoausweise vom ermächtigten Tierarzt an das zuständige Veterinäramt entsprochen werden.

b. Daten, die im Rahmen der Ausstellung des Heimtierausweises vom ermächtigten Tierarzt aufzubewahren sind:

- i. Ort des Transponders oder der Tätowierung
- ii. Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung sowie
- iii. alphanumerischen Code, den der Transponder oder die Tätowierung zeigt
- iv. Name und Kontaktinformationen des Tierhalters
- v. Nummer des Heimtierausweises

Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren, es können seitens des Veterinäramtes aber auch längere Aufbewahrungszeiten bestimmt werden.

Es ist also nach den Vorgaben der VO (EU) 576/2013 nicht erforderlich, dass z. B. Angaben über die Tollwutimpfung angefertigt und vorgehalten werden. Dieses ist aber unabhängig von dieser EU(VO) 576/2013 ohnehin schon nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung erforderlich. Danach haben Tierärzte über die Abgabe oder auch sonstigen Verbleib, d. h. auch die Anwendung von Mitteln Aufzeichnungen zu führen, die u. a. das Datum der Abgabe oder Anwendung, die Bezeichnung des Mittels mit Zulassungsnummer, die Chargenbezeichnung des Mittels, das Datum des Verfalls des Mittels, die erworbene oder abgegebene Menge des Mittels und den Namen und die Anschrift des Lieferanten und Empfängers Auskunft geben. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Bergisch Gladbach, 10.05.2016

Dr. Thomas Mönig